
14. AUSGABE | 3. QUARTAL | 2012

I. PSV-Beitragsbescheide

II. Abfindung von Hinterbliebenenleistungen ohne Beschäftigungsverhältnis

III. Verzicht

IV. Versorgungsausgleich

V. BAG-Urteile

VI. BFH-Urteile

VII. „Deutscher bAV Service“ – Pressemitteilung vom 19.06.2012

I. PSV-Beitragsbescheide

Der den Regelungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) unterliegende Versorgungsberechtigte hat in der betrieblichen Altersversorgung nach § 7 BetrAVG einen eigenen Rechtsanspruch in Höhe der Versorgungsleistungen, welche der Arbeitgeber zu erbringen hätte, wenn das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden wäre (Prinzip der akzessorischen Haftung). Ein Rechtsanspruch auf die Versorgungsleistungen besteht sogar völlig unabhängig von der Beitragsleistung des insolventen Arbeitgebers aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung (vgl. § 10 Abs. 1 BetrAVG). Vielen Unternehmen ist dieser Sachverhalt nicht bekannt, genauso wenig wie die Möglichkeit, fehlerhafte Beitragsbescheide des Pensions-Sicherungs-Vereins (PSV) rückwirkend für sechs Jahre zu korrigieren, um zu viel entrichtete Beiträge zurück zu erhalten. Nach § 10a Abs. 4 BetrAVG verjähren Beiträge, sowie Erstattungsansprüche innerhalb von sechs Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden bzw. fällig geworden ist.

In der Beratungspraxis werden häufig bei Versorgungszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer oder nahe Angehörige betriebsrentenrechtliche Statusfeststellungsverfahren unterlassen. Daher werden diesbezüglich Versorgungszusagen dann auch in den PSV-Testaten des Versorgungsträgers erfasst. Somit werden dann PSV-Beiträge bezahlt, obwohl die vorgenannten Versorgungsberechtigten oft keinerlei Ansprüche im Insolvenzfall gegen den PSV haben, da die Versorgungszusage nicht den Regelungen des BetrAVG unterliegt.

II. Abfindung von Hinterbliebenenleistungen ohne Beschäftigungsverhältnis

Die Verbeitragung von nicht regelmäßig wiederkehrenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung durch die Einführung des § 229 Abs. 1 S. 3 SGB V als Versorgungsbezug in der gesetzl. Krankenversicherung nach § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V und der Pflegeversicherung nach § 20 Abs.1 Satz 1 SGB XI bzw. § 20 Abs. 3 SGB XI i.V.m. § 59 Abs. 1 und Abs. 4 SGB XI hat in der

Vergangenheit bei vielen Versorgungsberechtigte zu Unverständnis geführt. Zur bisher bekannten höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerfG SozR 4-2500) hat das Bundessozialgericht (BSG) in seinen Urteilen vom 25.04.2012 B 12 KR 19/10 R und B 12 KR 26/10 R klarstellend ausgeführt, dass der Charakter als „Versorgungsbezug“ nicht durch Einmalauszahlungen, die tatsächlich nicht für Versorgungszwecke eingesetzt werden, eingebüßt wird. Auch die Auszahlung aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt des Versorgungsfalls ändere daran nichts. Für die Qualifizierung reiche schon ein Zusammenhang zwischen dem Erwerb der Leistungen und der Berufstätigkeit des Arbeitnehmers aus. Auch Leistungen aufgrund eines „Unterbezugsrechts“ an eine Hinterbliebene sei ein Versorgungsbezug i.S.d. § 229 SGB V, obwohl der verstorbene begünstigte Arbeitnehmer selbst privat krankenversichert war.

Das BSG hat sich nicht dazu geäußert, ob Abfindungen von Anwartschaften auf Hinterbliebenenleistungen eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers auch als Versorgungsbezug zu werten sind, obwohl die Hinterbliebenen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Arbeitgeber standen. Durch die Einführung des Abfindungsverbots nach § 3 BetrAVG ab 1.1.2005 wollte der Gesetzgeber den langfristigen Versorgungscharakter betrieblicher Versorgungsleistungen als Ziel noch stärker in den Vordergrund stellen. Eine vorzeitige Verwertung widerspricht aus Sicht des Gesetzgebers dem zgedachten langfristigen Versorgungszweck. Da der Versorgungszweck nicht erfüllt wurde, ist der Beitragsfreiheit der Arbeitgeberzuwendungen die Grundlage entzogen worden. In abgewickelte Versicherungsverhältnisse wird jedoch aufgrund des Versicherungsprinzips in der Sozialversicherung nicht mehr eingegriffen, so dass es bei der Beitragsfreiheit der Aufwendungen bleibt. Folglich handelt es sich grds. bei der gezahlten Abfindung um einen geldwerten Vorteil, der nach § 14 Abs. 1 SGB IV als einmaliges Arbeitsentgelt zu sehen ist. Eine Beitragsberechnung erfolgt dann nach § 23a SGB IV.

III. Verzicht

Die Thematik hält nach wie vor viele Gesellschafter-Geschäftsführer und ihre Berater in Atem. Neben den bekannten OFD-Verfügungen aus verschiedenen Bundesländern hat sich das BMF leider (noch) nicht abschließend geäußert. Ein Erlass des Landesamtes für Steuern in Bayern soll jedoch in Vorbereitung sein.

IV. Versorgungsausgleich

Das neue Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) hat mit Wirkung vom 1. September 2009 den versorgungsspezifischen Ausgleich zwischen den Ehegatten dem jeweiligen Versorgungsträger aufgebürdet. Dabei kann der Versorgungsträger nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 zweiter Halbsatz VersAusglG den Risikoschutz auf eine Altersversorgung begrenzen, wenn er für das nicht abgesicherte Risiko einen zusätzlichen Ausgleich über die Altersversorgung schafft. Das OLG Koblenz hat nun in einem Beschluss v. 11.5.2011 UF 221/11 den Versorgungsträgern auferlegt, dass die versicherungsmathematischen Parameter zur Berechnung des entsprechenden Wertausgleichs in der Versorgungszusage oder Teilungsordnung fest geregelt sind, in die Berechnung einfließen und dem Familiengericht in nachvollziehbarer Form mitgeteilt werden müssen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist dem Ausgleichsberechtigten der gleiche Risikoschutz wie dem Ausgleichsverpflichteten zu gewähren!

Durch eine weitere Besonderheit des VersAusglG kommt es in der Beratungspraxis auch vermehrt zu Nachforderungen des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers aufgrund von Neuberechnungen des Versorgungsausgleichs, weil betriebliche Versorgungsanwartschaften in vollzogenen Scheidungen zwischen 1977 und 2009 nicht schuldrechtlich ausgeglichen wurden. bzgl. der betrieblichen Versorgungsanwartschaften leben also diese Scheidungsfälle wieder auf.

V. BAG-Urteile

1. BAG-Entscheidung vom 19.06.2012: Pensionskassenleistung - Einstandspflicht des Arbeitgebers

Hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugesagt, die über eine Pensionskasse durchgeführt werden sollen, und macht die Pensionskasse von ihrem satzungsmäßigen Recht Gebrauch, Fehlbeträge durch Herabsetzung ihrer Leistungen auszugleichen, so hat der Arbeitgeber aus dem arbeitsvertraglichen Grundverhältnis für die Leistungskürzung einzustehen.

Diese Verpflichtung folgt aus § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG, wonach der Arbeitgeber für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann einzustehen hat, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn, sondern über einen der in § 1b Abs. 2 bis 4 BetrAVG angeführten externen

Versorgungsträger erfolgt. Von dieser Einstandspflicht kann der Arbeitgeber sich nach § 17 Abs. 3 BetrAVG nicht befreien.

Der Kläger war bis zum 31. Oktober 2000 bei der Beklagten und deren Rechtsvorgängerin beschäftigt. Die Beklagte hatte ihm neben einer im Versorgungsfall aus ihrem Vermögen zu erbringenden Firmenrente eine Betriebsrente zugesagt, die über eine Pensionskasse durchgeführt werden sollte. Seit dem 1. November 2003 bezieht der Kläger von der Beklagten die Firmenrente und von der Pensionskasse die Pensionskassenrente.

Die Satzung der Pensionskasse sieht vor, dass ein Fehlbetrag unter bestimmten Voraussetzungen durch Herabsetzung der Leistungen auszugleichen ist. Im Jahr 2003 beschloss die Mitgliederversammlung der Pensionskasse eine Herabsetzung ihrer Leistungen und zahlte in der Folgezeit an den Kläger eine verringerte Pensionskassenrente aus. Der Kläger hat von der Beklagten u.a. den Ausgleich der Beträge verlangt, um die die Pensionskasse ihre Leistungen herabgesetzt hatte.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten blieb vor dem Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts insoweit erfolglos. Die Beklagte ist verpflichtet, an den Kläger die Beträge zu zahlen, um die die Pensionskasse ihre Leistungen herabgesetzt hat. Zwar haben die Parteien vereinbart, dass für die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, welche über die Pensionskasse durchgeführt werden, die jeweils gültige Satzung der Pensionskasse maßgeblich sein soll. Die dynamische in Bezugnahme der Satzung der Pensionskasse erstreckt sich jedoch nicht auf die Satzungsbestimmung, die der Pensionskasse das Recht gibt, Fehlbeträge durch Herabsetzung ihrer Leistungen auszugleichen.

(BAG vom 19.06.2012 - 3 AZR 408/10 -, Pressemitteilung Nr. 44/12 des Bundesarbeitsgerichts vom 19.06.2012.)

2. BAG-Entscheidung v. 19.06.2012: Betriebsrentenanpassung – Prüfungszeitraum

Nach § 16 Abs. 1 BetrAVG ist der Arbeitgeber verpflichtet, alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden; dabei sind insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen. Die Belange des Versorgungsempfängers werden durch den Anpassungsbedarf und die sog. Reallohnbezogene Obergrenze bestimmt. Ausgangspunkt der Anpassungsentscheidung des Arbeitgebers ist der Anpassungsbedarf. Dieser richtet sich nach dem seit Rentenbeginn eingetretenen Kaufkraftverlust.

Der so ermittelte Anpassungsbedarf wird durch die Nettolohnentwicklung der

aktiven Arbeitnehmer begrenzt (sog. Reallohnbezogene Obergrenze). Da die reallohnbezogene Obergrenze ebenso wie der Anpassungsbedarf die Belange der Versorgungsempfänger betrifft, gilt derselbe Prüfungszeitraum. Dieser reicht vom individuellen Rentenbeginn bis zum aktuellen Anpassungsstichtag. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Dritten Senats des Bundesarbeitsgerichts. An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest. Der Kläger war bis zum 31. Dezember 2005 bei der Beklagten beschäftigt und bezieht seit dem 1. Januar 2006 von der Beklagten eine Betriebsrente. Die Beklagte, die die Anpassung jeweils zum 1. Juli eines jeden Kalenderjahres einheitlich für alle Versorgungsempfänger prüft, erhöhte die monatliche Betriebsrente des Klägers zum 1. Juli 2009 um 2,91 %. Dieser Anpassung lag die Nettolohnentwicklung sämtlicher Mitarbeiter im Konzern in Deutschland mit Ausnahme der sog. Executives in den Kalenderjahren 2006 bis 2008 zugrunde. Der Kläger hat von der Beklagten eine Anpassung seiner Betriebsrente um den seit Rentenbeginn eingetretenen Kaufkraftverlust von 6,04 % verlangt.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos. Die Beklagte hat die Betriebsrente des Klägers zum 1. Juli 2009 um den seit Rentenbeginn eingetretenen Kaufkraftverlust anzupassen. Die reallohnbezogene Obergrenze rechtfertigt bereits deshalb keine die Teuerungsrate unterschreitende Anpassung, weil die Beklagte ihrer Anpassungsentscheidung insoweit nicht den maßgeblichen Prüfungszeitraum vom individuellen Rentenbeginn am 1. Januar 2006 bis zum Anpassungsstichtag, dem 1. Juli 2009, zugrunde gelegt hat.

(BAG vom 19.06.2012 - 3 AZR 464/11 -, Pressemitteilung Nr. 45/12 des Bundesarbeitsgerichts vom 19.06.2012)

3. BAG-Entscheidung vom 14.02.2012: Begriff der betrieblichen Altersversorgung

Wird eine betriebliche Leistung in Anknüpfung an die Voraussetzungen für Knappschaftsausgleichsleistung nach § 239 I 1 Nr. 2 Eingangssatz Alt. 2 SGB VI gewährt, handelt es sich nicht um betriebliche Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes. Vielmehr liegt eine Übergangsvorsorge vor, die an das Arbeitsplatzrisiko anknüpft.

(BAG vom 14.02.2012 – 3 AZR 260/10 -, BeckRS 2012, 69564)

VI. BFH-Urteile

1. BFH-Entscheidung vom 26.04.2012: Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen – Auswirkungen des Schuldbeitritts im Außenverhältnis und Innenverhältnis

Zu Fragen der Passivierung einer Pensionsrückstellung nach Schuldbeitritt und Schuldübernahme im Innenverhältnis urteilte der BFH in seinem Urteil vom 26.04.2012 (BFH vom 26.04.2012 - IV R 43/09 -, DStR 2012, 1128) wie folgt:

- a) Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen sind nicht zu bilden, wenn eine Inanspruchnahme am maßgeblichen Bilanzstichtag infolge eines Schuldbeitritts nicht (mehr) wahrscheinlich ist.
- b) Ein Freistellungsanspruch wegen des Schuldbeitritts zu den Pensionsverpflichtungen ist in einem solchen Fall nicht zu aktivieren.

(gegen BMF v. 16. 12. 2005, IV B 2 – S 2176 – 103/05, BStBl I 2005, BSTBL Jahr 2005 I Seite 1052, DStR 2006,36)

2. BFH-Entscheidung vom 27.03.2012: Sog. Überversorgung bei dauerhafter Reduzierung der Aktivbezüge

Zu Fragen der Überversorgung bei dauerhafter Reduzierung der Aktivbezüge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung urteilte der BFH in seinem Urteil vom 27.03.2012 (BFH vom 27.03.2012 - I R 56/11 -, DStR 2012, 1072) wie folgt:

- a) Sind Versorgungsbezüge in Höhe eines festen Betrages zugesagt, der im Verhältnis zu den Aktivbezügen am Bilanzstichtag überhöht ist (sog. Überversorgung), so ist die nach § 6a EStG zulässige Rückstellung für Pensionsanwartschaften nach Maßgabe von § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 4 EStG unter Zugrundelegung eines angemessenen Vomhundertsatzes der jeweiligen letzten Aktivbezüge zu ermitteln. Eine Überversorgung ist hiernach regelmäßig anzunehmen, wenn die Versorgungsanwartschaft zusammen mit der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung 75 % der am Bilanzstichtag bezogenen Aktivbezüge übersteigt (Bestätigung der ständigen Rechtsprechung des BFH).
- b) Eine Überversorgung ist aus steuerrechtlicher Sicht regelmäßig auch dann gegeben, wenn die Versorgungsanwartschaft trotz dauerhaft abgesenkter Aktivbezüge unverändert beibehalten und nicht ihrerseits gekürzt wird. Darauf, ob die Kürzung der Anwartschaft nach arbeitsrechtlichen Maßgaben zulässig ist, kommt es nicht an.

VII. Deutsches bAV Portal (www.dbav-portal.de):**Aufbruch in ein neues Zeitalter der bAV- Verwaltung**

Etwas Schwieriges einfach aussehen zu lassen - diese Gabe macht den Spezialisten aus. Die komplexen Themen "bAV", "Zeitwertkonto" und "Entgelt" werden durch das **Deutsche bAV Portal** für die Lohnbuchhaltung, die Geschäftsleitung und den Arbeitnehmer mit jeweils eigenen einfachen Onlinezugriffen zur selbstständigen Nutzung zur Verfügung gestellt. Intuitive Bedienbarkeit, übersichtliche Darstellung und einfach zu verwendende Funktionen für jede teilnehmende Partei gehören genauso zum Konzept wie die optionale Einblendung des eigenen Firmenlogos.

Automatisierte und juristisch geprüfte Verwaltung von Versorgungswerken für alle Unternehmensgrößen. Ob Vertragsverwaltung, laufende Verwaltung, Unverfallbarkeitsberechnungen, Abbildung von Versorgungswerksgestaltungen – die **DbAV-Service** garantiert eine allumfassende Administration mit integriertem Datenaustausch und ggf. notwendiger Schnittstellenanbindung. Der Vergangenheit angehören werden daher z. B.: Probleme bei der Datenübermittlung zur Rückstellungsberechnung von Pensionsverpflichtungen zum Bilanzstichtag, fehlerhafte Aufzeichnung von entsprechenden Personenbeständen und lange Beantwortungszeiten von Informationsanfragen (z. B. Unverfallbarkeitsbescheinigungen). Nutzer der **DbAV-Service** sind bzw. können neben Arbeitgebern z. B. sein: Versicherungs- und Finanzdienstleistungsgesellschaften, Rechtsanwalts- und Steuerberatungssozietäten, Entgeltabrechner. In diesem Zusammenhang gilt für alle: Jeder macht nur so viel er kann und will – den Rest erledigt die **DbAV-Service**. Im Rahmen der eingesetzten und selbstentwickelten IT- und Software-Technologien setzen der **Deutsche bAV Service** und das **Deutsche bAV Portal** ausschließlich hochmoderne, voll redundante Technik ein, welche den DIN Bestimmungen nach Informationssicherheitsmanagement ISO 27001 und Qualitätsmanagement nach DIN 9001:2008 entspricht. Ausgestattet mit Zugangskontrolle, Glasfaserkabelanbindung, Klimatisierung, Brandschutz, Backupcenter, USV, Notstromdiesel, Videoüberwachung und Notfallprogrammen schützen der **Deutsche bAV Service** und das **Deutsche bAV Portal** sämtliche Daten vor den Risiken der digitalen Welt.